



Entscheidung

Schliessen | Drucken |

Spruchkörper: 7. Senat
Aktenzeichen*: 7 V 2274/07
Instanzenaktenzeichen:
Instanzgericht:
Gericht*: Hessisches Finanzgericht
Entscheidungstyp*: Beschluss
Entscheidungsdatum*: 02.10.2007 rechtskräftig
Schlagworte: Biokraftstoff , Pflanzenöl , Gemeinschaftsrecht
Normen: Biokraftstoff RiLi (RiLi 2003 / 30 / EG) ; Biokraftstoffquotengesetz
Orientierungssatz/-hilfe: Biokraftstoff , Pflanzenöl , Zweifel an der Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsrecht
Veröffentlichungen:
Sachgebiet: Energiesteuern
Bemerkungen:

Volltext: ▼ HESSISCHES FINANZGERICHT

Geschäftsnummer:
7 V 2274/07

34117 Kas s e l
Königs tor 35
34017 Kas s e l
Pos t f a ch 10 17 40

BESCHLUSS

In dem Verfahren

-Antragsteller

ge g e n
Hauptzollamt
-Antragsgegner

we g e n

Aussetzung der Vollziehung der Festsetzung von Energiesteuer

hat der 7. Senat des Hessischen Finanzgerichts
am 2. Oktober 2007 beschlossen:

Die Vollziehung der als Steuerbescheid wirkenden Energiesteueranmeldung vom 25. Juni 2007 (Mai 2007) sowie des Energiesteuerbescheides vom 19. Juli 2007 (Juni 2007) wird bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss der gegen die vorgenannten Bescheide anhängigen Rechtsbehelfsverfahren durch Einspruchsentscheidungen bzw. durch gerichtliche Entscheidungen erster Instanz ausgesetzt sowie rückwirkend bis zum Fälligkeitstag aufgehoben.

- 2 -

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
Die Beschwerde wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gründe:
I.

Die Antragstellerin ist aufgrund entsprechender Zulassung gemäß § 6 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) Inhaberin eines Herstellungsbetriebes für Energieerzeugnisse im Sinne von § 6 Abs. 1 EnergieStG und damit gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG zugleich Inhaberin eines Steuerlagers im Sinne von § 6 Abs. 1 EnergieStG. Im Rahmen dieser Zulassung ist es ihr erlaubt, Energieerzeugnisse

herzustellen, indem sie Pflanzenöle der Positionen 1507 bis 1508 der kombinierten Nomenklatur (KN) zur Verwendung als Kraftstoff bestimmt. Diese Pflanzenöle werden zum Teil unvermischt als Biokraftstoff gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 EnergieStG und zum Teil mit Dieseldieselkraftstoff unter Zusatz von Additiven vermischt aus dem Steuerlager entfernt und als Kraftstoffe eingesetzt. Bei der Vermischung gilt die Höhe des Biomasseanteils als Biokraftstoff gemäß § 50 Abs. 4 Satz 2 EnergieStG.

Nach der bis zum 31. Dezember 2006 bestehenden Rechtslage stand dem Steueranspruch nach § 8 Abs. 1 EnergieStG sowohl hinsichtlich des unvermischten wie auch hinsichtlich des mit Dieseldieselkraftstoff vermischten Biokraftstoffes (insoweit anteilmäßig) ein Steuerentlastungsanspruch nach § 50 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EnergieStG gegenüber.

Mit Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz - BioKraftQuG

- 3 -

vom 18. Dezember 2006, das zum 1. Januar 2007 in Kraft trat) wurde § 50 des EnergieStG geändert.

In ihrer als Steuerfestsetzung wirkenden Steueranmeldung für den Monat Mai 2007 vom 25. Mai 2007 ermittelte die Antragstellerin einen Energiesteuerbetrag in Höhe von EUR.

Über den zugleich eingelegten Einspruch ist bisher noch nicht entschieden. Der Abgabebetrag wurde noch nicht entrichtet.

Die von der Antragstellerin für den Monat Juni 2007 abgegebene Steueranmeldung ersetzte der Antragsgegner durch den Steuerbescheid vom 19. Juli 2007, mit dem die Energiesteuer für den Monat Juni 2007 auf EUR festgesetzt wurde.

Auch über den gegen diese Steuerfestsetzung eingelegten Einspruch ist bisher nicht entschieden. Die Abgaben stehen noch zum Soll.

Nach Ablehnung der Anträge auf Aussetzung der Vollziehung bei der Verwaltungsbehörde wandte sich die Antragstellerin mit ihrem Schriftsatz vom 13. August 2007 an das Gericht und ersuchte um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Die Antragstellerin macht geltend, es handle sich bei ihr um ein relativ junges Unternehmen, das sich seit etwa zwei bis drei Jahren mit der Herstellung und dem Vertrieb von Biokraftstoffen beschäftigen würde. Zum einen stelle sie einen als D 100 bezeichneten Biokraftstoff her, der zu 98 % aus reinem, kalt gepresstem Pflanzenöl (Rapsraffinade) mit einem ca. 2-3%igen Zusatz eines selbstentwickelten Additivs hergestellt werde. Dieser Kraftstoff könne in Dieselmotoren älterer Bauart verwendet werden, ohne dass es hierzu technischer Veränderungen bedürfe.

- 4 -

Für Motoren mit Direkteinspritzung (Pumpedüse, Common Rail) lasse sich D 100 nicht einsetzen. Hierfür sei der unter der Bezeichnung „D-diesel“ vertriebene Kraftstoff entwickelt worden. Dieser bestehe zu ca. 60 % aus D, einem reinen Pflanzenöl, einem geringen Anteil (ca. 2-3 %) Additiven sowie hinsichtlich des restlichen Prozentsatzes aus herkömmlichem Dieseldieselkraftstoff. Der Anteil an Dieseldieselkraftstoff sei im Winter im Hinblick auf die Fließfähigkeit des Kraftstoffes insgesamt höher.

Die Antragstellerin weist darauf hin, dass zum Beispiel die Stadt X im Bereich ihres städtischen Fuhrparks einen großen Anteil der dort betriebenen Dieselfahrzeuge mit D-diesel betankt. Dies sei Bestandteil des Feinstaubaktionsplanes, den das Land Hessen für X erlassen habe. In einer an der Technischen Universität X erstellten Diplomarbeit hätten die Verfasser festgestellt, dass bei Einsatz von D-diesel die Motoren bis zu 10 % weniger verbrauchen würden und ein bis zu 60 % geringerer Rußpartikelaustritt festzustellen sei. Der Einsatz auch bei modernen Dieselmotoren ohne jedwede Umrüstung oder technischen Verschleiß sei zudem festzustellen. Auch die Gemeinden A, B und C setzen im Bereich der städtischen Fahrzeuge D-diesel ein.

Infolge der im Jahre 2004 erlassenen gesetzlichen Regelung, wonach Biokraftstoffe auch hinsichtlich ihrer anteilmäßigen Zumischung zu fossilen Kraftstoffen steuerbefreit eingesetzt werden könnten, hätte die Antragstellerin entsprechende Investitionsentscheidungen getroffen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 15. Juli 2006 sei zwar eine Abschmelzung dieser steuerlichen Förderung dergestalt vorgenommen worden, dass für die Biokraftstoffe ebenfalls eine Besteuerung vorgesehen wurde. Diese steuerliche Belastung war indes zeitlich gestaffelt, so dass auch für die auf Pflanzenölbasis beruhenden Biokraftstoffe bis zum Ende des Jahres 2012 eine

- 5 -

dann auslaufende steuerliche Begünstigung vorgesehen war. Die Steuerentlastung sei nicht nur für Biokraftstoffe in unvermischem Zustand vorgesehen gewesen, sondern auch für andere Energieerzeugnisse, die anteilig Biokraftstoffe enthalten, hinsichtlich dieses Anteils.

Das BiokraftQuG, das erst im Dezember 2006 durch den Bundestag verabschiedet worden und schon zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten sei, sehe ohne die Möglichkeit einer Übergangsregelung oder einer zeitlichen Erstreckung des Abbaus der steuerlichen Vergünstigung die sofortige volle Besteuerung des in einem gemischten Energieerzeugnis enthaltenen Biokraftstoffanteils vor. Damit sei D-diesel nicht mehr wettbewerbsfähig, weil durch die höheren Entstehungskosten des in diesem Gemisch enthaltenen Pflanzenölanteils der Kaufpreis über dem für fossilen Dieselmotorkraftstoff angesetzten liegen würde.

Diese neugeschaffene Regelung sei überraschend gekommen und habe das Vertrauen in die Beständigkeit gesetzgeberischer Zusagen nachhaltig erschüttert. Eine wirtschaftliche Sicherheit für Investitionsentscheidungen sei für die Zukunft in diesem Bereich nicht mehr gegeben.

Die vorgesehene Besteuerung des Pflanzenölanteils im D-diesel habe eine erdrosselnde Wirkung. Die Antragstellerin habe daher die Herstellung und Abgabe des D-diesel mit dem 18. Juli 2007 vorläufig eingestellt.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß, die Vollziehung der als Steuerbescheid wirkenden Energiesteueranmeldung vom 25. Juni 2007 (Mai 2007) sowie des Energiesteuerbescheides vom 19. Juli 2007 (Juni 2007) bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss der gegen die vorgenannten Bescheide anhängigen Rechtsbehelfsverfahren durch Einspruchsentscheidungen bzw. durch gerichtliche Entscheidungen erster Instanz auszusetzen sowie rückwirkend bis zum Fälligkeitstag aufzuheben.

- 6 -

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner beruft sich darauf, dass nach der Neufassung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG durch das BiokraftQuG mit Wirkung ab 1. Januar 2007 eine Steuerentlastung nur noch für Biokraftstoffe gewährt werden könne, die unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, ausgenommen Biokraftstoffen oder Additiven der Position 3811 der KN, abgegeben würden.

Diese Voraussetzungen würden durch das D-diesel nicht erfüllt, was auch unstreitig sei.

Aus der Neufassung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG ergebe sich, dass der Gesetzgeber eine Steuerentlastung nur für reine Biokraftstoffe (unter anderem Fettsäuremethylester, als Biodiesel bekannt, und Pflanzenöl) habe schaffen wollen. Es sei insoweit Aufgabe der Verwaltung, die bestehenden gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abgabenbescheide bestünden mithin nicht.

II.

Der zulässige Antrag ist – wie aus dem Tenor erkennbar – begründet.

Der Senat hat unter Zugrundelegung des Akteninhaltes, des Vortrages der Antragstellerin sowie insbesondere unter Auswertung der von Amts wegen eingeholten Informationen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angegriffenen Verwaltungsakte (§ 69 Abs. 3 und 2 Finanzgerichtsordnung).

Das am 18. Dezember 2006 vom Bundestag verabschiedete BiokraftQuG soll laut seiner Anmerkung der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor dienen.

- 7 -

Mit der für das einstweilige Rechtsschutzverfahren erforderlichen und ausreichenden Gewissheit ist der Senat zu der Überzeugung gekommen, dass die durch Artikel 1 dieses Gesetzes vorgenommene Änderung des § 50 des EnergieStG bezüglich seines Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG nicht mit den Vorgaben der genannten Richtlinie in Einklang steht. Mit der Maßgabe, dass die Frage, ob der erkennende Senat die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zutreffend versteht, einer entsprechenden Entscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen

Gemeinschaften in einem Vorlageverfahren im Rahmen des Hauptsacheverfahrens vorbehalten bleiben wird, folgt die Gemeinschaftsrechtswidrigkeit der nationalen Regelung für den Senat aus den nachstehend dargestellten Überlegungen:

In den Erwägungen zur Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (Biokraftstoff RiLi) wird unter anderem darauf hingewiesen, dass auf den Verkehrssektor mehr als 30 % des Energieendverbrauchs in der Gemeinschaft mit steigender Tendenz entfallen. Für die infolgedessen ansteigenden CO –Immissionen wird vor allem der Straßengüterverkehr verantwortlich gemacht, auf den 84 % der verkehrsbedingten CO –Immissionen zurückgehen sollen. Aus ökologischer Sicht wird daher im Weißbuch der Kommission gefordert, dass im Verkehrssektor die Abhängigkeit vom Erdöl, die derzeit 98 % beträgt, durch den Einsatz alternativer Kraftstoffe wie Biokraftstoffe verringert werden soll. Dies sei zudem erforderlich, um die Einhaltung des im Kyoto-Protokoll festgelegten Maßnahmenpaketes zu erreichen. Die Förderung des Einsatzes von Biokraftstoffen im Verkehr sei ein Schritt in Richtung einer stärkeren Nutzung der Biomasse. Die Förderung der Erzeugung und Verwendung von Biokraftstoffen könnte zu einer Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren und der Treibhausgasimmissionen beitragen. Darüber hinaus könnten Biokraftstoffe in Reinform oder als

- 8 -

Mischung grundsätzlich in den bestehenden Kraftfahrzeugen und mit den bestehenden KFZ-Kraftstoffvertriebssystemen verwendet werden. Die Beimischung von Biokraftstoff zu fossilen Kraftstoffen könnte eine mögliche Kostenersparnis beim Vertriebssystem in der Gemeinschaft erleichtern (Hervorhebung hinzugefügt).

Artikel 3 Abs. 2 dieser Richtlinie unter Kleinbuchstabe a bestimmt, dass Biokraftstoffe als reine Biokraftstoffe oder in hoher Konzentration in Mineralölderivaten in Einklang mit den besonderen Qualitätsnormen für Verkehrsanwendungen bereit gestellt werden könnten.

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 RiLi haben die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 1. Juli eines jeden Jahres die Maßnahmen zu melden, die ergriffen wurden, um die Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen als Ersatz für Otto- und Dieselmotorkraftstoffe im Verkehrssektor zu fördern.

In der Mitteilung der Kommission „Aktionsplan für Biomasse“ vom 7. Dezember 2005 (KOM (2005) 628 endgültig) legt die Kommission dar, wie die Nutzung von Biomasseenergie durch Schaffung wirtschaftlicher Anreize und durch die Beseitigung von Hindernissen, die der Entwicklung eines Marktes entgegenstehen, gefördert werden könnte. Dadurch könnte Europa seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern, die Immission von Treibhausgasen senken und die Wirtschaftstätigkeit in sämtlichen Gebieten beleben. Unter Punkt 4.2. hält die Kommission fest, dass sie bezüglich des Fahrzeugmarktes in Kürze einen Legislativvorschlag vorlegen wolle, mit dem öffentliche Stellen dazu angehalten werden sollten, umweltfreundliche und effiziente Fahrzeuge zu beschaffen; dazu könnten Fahrzeuge zählen, die mit Kraftstoffmischungen mit hohem Biokraftstoffanteil betrieben würden.

In dem von der Kommission erstatteten Fortschrittsbericht Biokraftstoffe vom 10. Januar 2007 (KOM (2006) 845 endgültig) wird hervorgehoben, dass nur

- 9 -

Deutschland und Schweden die für das Jahr 2005 vorgesehene Zielvorgabe von mindestens 2 % Marktanteil für Biokraftstoff erreicht hätten. Dabei heißt es, dass in beiden Ländern ohne mengenmäßige Beschränkung Steuerbefreiungen für Biokraftstoffe gewährt würden. Seit Anfang 2005 seien in insgesamt 13 Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen in Form von Steuerbefreiungen für Biokraftstoffe genehmigt worden. In 2005 und 2006 hätten mehrere Mitgliedstaaten die Einführung einer neuen Form der Unterstützung durch „Biokraftstoffverpflichtung“ angekündigt. Dabei handele es sich um Rechtsinstrumente, durch die den Kraftstofflieferanten die Verpflichtung auferlegt werde, einen bestimmten Prozentsatz ihres Gesamtkraftstoffabsatzes in Form von Biokraftstoffen zu vermarkten. Es gebe gute Gründe, die dafür sprechen würden, dass solche Verpflichtungen langfristig die Kosten der Nutzung von Biokraftstoffen reduzieren und sich als wirkungsvollste Lösung erweisen könnten. Die Kommission unterstütze diesen Ansatz. Über die Auswirkung auf die Kosten lägen keine Daten vor. Die Kommission werde die weiteren Fortschritte im Bereich der Biokraftstoffverpflichtungen aufmerksam verfolgen.

Bezüglich der Herstellungskosten wird in diesem Bericht ausgeführt, dass selbst bei Einsatz modernster Technologien die in der EU erzeugten Biokraftstoffe aufgrund ihrer hohen Kosten zumindest auf kurze und mittlere Sicht

kaum mit fossilen Kraftstoffen konkurrieren könnten. Für Biodiesel und Bioäthanol läge der break-even-point, der in einem Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen errechnet worden sei, bei 69,- bis 76,- EUR bzw. 63,- bis 85,- EUR. Wenn es gelänge, bis 2020 einen in erster Linie aus heimischer Produktion stammenden Biokraftstoffanteil von 14 % zu erreichen, so würde dies zu einer bis um 144.000 Arbeitsplätze höheren Beschäftigung und zu einem bis um 0,23 % höheren EU-BIP führen, als dies ansonsten der Fall wäre. Damit eine Erhöhung des derzeitigen Biokraftstoffanteils von 1 % auf 10 % erreicht werden kann, hält es die Kommission unter anderem für erforderlich, für den Betrieb mit Kraftstoffen mit höherem Biokraftstoffanteil benötigte (preiswerte) technische Anpassungen bei neuen Fahrzeugen zu entwickeln.

- 10 -

Außerdem sei ein ausgewogenerer Ansatz im internationalen Biokraftstoffhandel weiter zu verfolgen, damit auch die heimischen Produzenten im Vertrauen auf die durch einen wachsenden europäischen Markt geschaffenen Chancen Investitionen tätigen könnten.

Sowohl aus der Richtlinie selbst wie auch aus den Überlegungen der Kommission wird für den Senat deutlich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber seinen Überlegungen zur Nutzung von Biokraftstoff nicht eine Alles- oder-Nichts-Überlegung zugrunde legen will. Es sollen vielmehr sämtliche Optionen offen gehalten werden, die einen auch teilweisen Ersatz von fossilen Brennstoffen durch aus Biomasse hergestellten Energieträgern ermöglichen. Dabei wird die nunmehr als optimale Möglichkeit zur Erweiterung des Biokraftstoffanteils seitens der Bundesrepublik Deutschland auch in dem dritten nationalen Bericht zur Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG für 2005 (der entsprechende Bericht für das Jahr 2006 war jedenfalls am 25. September 2007 im Internet noch nicht abrufbar) beschriebene Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen durch die vorgegebene Biokraftstoffquote durch die Kommission als ein unterstützenswerter Ansatz gesehen, der hinsichtlich seiner weiteren Fortschritte „aufmerksam verfolgt“ werden soll. Die Kommission sieht darin aber erkennbar nicht die einzige Möglichkeit, um die angestrebten Ziele zu erreichen.

Das BiokraftQuG enthält nach wie vor zahlreiche steuerliche Entlastungsvorschriften. Im Bereich der Beimischungen bzw. Mischungen von Biokraftstoffen mit fossilen Kraftstoffen allerdings wird eine überganglose uneingeschränkte Gleichstellung in der Besteuerung zu den fossilen Kraftstoffen hergestellt, die soweit geht, dass sogar bei reinen Biokraftstoffen eine Steuer auf den fiktiven Anteil der sonst beizumischenden Biokraftstoffe erhoben wird. Für das vorliegende Verfahren kann dahingestellt bleiben, inwieweit die uneingeschränkte Besteuerung der Biokraftstoffquote mit der Biokraftstoffrichtlinie in Einklang steht, weil es hierauf im vorliegenden Fall nicht ankommt.

- 11 -

Die Belastung mit dem vollen Energiesteuersatz für den im D-diesel enthaltenen auf Pflanzenöl beruhenden Biokraftstoffanteil, der auch den Vorgaben der DIN V 51605 entspricht, ist mit den Vorgaben der Richtlinie nicht in Einklang zu bringen, denn die Besteuerung verhindert die Wettbewerbsfähigkeit dieses Energieerzeugnisses am Markt.

Einer Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie, wonach auch durch eine höhere Beimischung von Biokraftstoffen zu fossilen Kraftstoffen dem erklärten Ziel der Gemeinschaft, unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes (cross compliance) die Entwicklung des ländlichen Raums und die Unabhängigkeit von Erdöleinfuhren zu fördern, entsprochen wird, steht die Regelung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 EnergieStG in der Fassung durch das BioKraftQuG entgegen. Der Senat verkennt bei seiner Bewertung nicht, dass die Richtlinie den einzelnen Mitgliedstaaten nicht die konkreten Maßnahmen vorgibt, die diese zur Umsetzung der Richtlinie zu treffen haben. Jedem Mitgliedstaat steht insoweit ein gesetzgeberisches Ermessen zu, das allerdings in sachgerechter Weise ausgeübt werden muss, wobei die vorgesehenen Maßnahmen insbesondere geeignet sein müssen, um die in der Richtlinie vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Dem entspricht das BioKraftQuG mit der vollen Besteuerung des Biokraftstoffanteils in einem aus Biokraftstoff und fossilem Kraftstoff bestehenden Energieerzeugnis bzw. der Versagung der entsprechenden Steuerentlastung nicht. Aus der Richtlinie ergibt sich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber nicht nur die ausschließlich unter Einsatz von Biomassen gewonnenen Energieerzeugnisse als Möglichkeit ansieht, um die Abhängigkeit von Erdöleinfuhren zu mindern und den CO₂-Ausstoß zu verringern, sondern auch die Zu- oder Beimischung. Für Biokraftstoffe ist dabei noch zu berücksichtigen, dass die Qualitätsvorgaben gemäß RiLi 2003/17 für Otto- und Diesekraftstoffe einzuhalten sind.

Biodiesel (Rapsölmethylester) kann bisher nur bis maximal 5 vol% dem

- 12 -

fossilen Diesekraftstoff zugemischt werden, um die Normvorgaben einzuhalten.

Für das hier als Energieerzeugnisbestandteil eingesetzte reine Pflanzenöl stellt sich die Mischungsmöglichkeit anders dar. Das Pflanzenöl selbst entspricht der DIN V 51 605, ist also als Biokraftstoff zugelassen.

In der als D-diesel bezeichneten Mischung ist es für moderne Dieselmotoren ohne jede Umrüstung oder technische Zusatzeinbauten verwendbar.

Die Fahrzeuge können auch problemlos abwechselnd D-diesel oder normalen Dieselkraftstoff tanken.

Der mindestens 50%ige Anteil des raffinierten Pflanzenöls führt beim Betrieb zu entsprechend geringere Co₂, Feinstaub- sowie Rußpartikelaustritt, schont also die Umwelt. Zugleich wird im Umfang des eingesetzten Pflanzenöls kein fossiler Kraftstoff benötigt. Die Unabhängigkeit von Mineralölimporten wird vergrößert.

Die Ziele der Richtlinie werden mithin durch die Herstellung derartiger Energieerzeugnisse verwirklicht. Sowohl der Gemeinschaftsgesetzgeber wie auch die Kommission gehen bei ihren Überlegungen zur Förderung des Einsatzes von Biokraftstoffen davon aus, dass insbesondere die Gewinnung in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit derzeit so teuer ist, dass die Konkurrenzfähigkeit noch nicht gegeben ist. Deswegen werden bisher sämtliche steuerlichen Entlastungsmaßnahmen der einzelnen Mitgliedsstaaten genehmigt.

Auch das BiokraftQuG enthält zahlreiche derartige Regelungen, die lediglich den Bereich der Zumischungen von der steuerlichen Entlastungsmöglichkeit ausnehmen.

- 13 -

Dafür gibt es indes keinen sachlichen Grund.

Soweit geltend gemacht wird, es sei aus Gründen des Subventionsabbaus bzw. der Haushaltskonsolidierung erforderlich, die bisherige steuerliche Förderung, auch in Form der Abschmelzung durch das Energiesteuergesetz, kurzfristig und vollständig rückgängig zu machen, überzeugt dies nicht.

Bei der im Bundestag geführten Biospritdebatte vom 20. September 2007 (Plenarprotokoll) erklärte der Bundestagsabgeordnete Schindler, dass vor der Abstimmung über das BiokraftQuG keine Berechnungen dahingehend vorgelegen hätten, mit welchen steuerlichen Ausfällen zu rechnen wäre, falls die Entwicklung bei Biodiesel (das ist allerdings nicht identisch mit D-diesel) weitergehen würde wie bisher. Man habe vielmehr die Investitionsbereitschaft dringend bremsen wollen, zumal auch in Ungarn und Frankreich für den deutschen Biokraftstoffmarkt produziert würde. Es habe sich gezeigt, dass die Mineralölkonzerne die für die Erfüllung der Beimischungsquote erforderlichen Mengen an Biokraftstoff aus billigen Importen decken würden, wobei hinreichend bekannt sei, dass in den Herkunftsländern nicht unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes gewirtschaftet würde.

Nach Angaben der Bundestagsabgeordneten Frau Dr. Christel Happach-Kasan in dieser Debatte stammen bereits 50 % der Biokraftstoffquote aus Importen aus dem Ausland. Von den 50 Anlagen zur Herstellung von Biodiesel, die unter anderem durch erheblichen Einsatz von öffentlichen Geldern geschaffen worden seien, wäre bereits die Hälfte der Kapazität stillgelegt. Im Übrigen würden die theoretisch entgangenen Einnahmen durch die Steuer durch reale Steuereinnahmen durch die wirtschaftlichen Aktivitäten der Biokraftstoffbranche ausgeglichen.

Der Abgeordnete Schindler wies weiter darauf hin, dass die Bioethanolanlage in Schwedt ihren Betrieb einstelle, wobei Fördermittel in Millionenhöhe auf diese Art und Weise verloren gingen. Er plädierte für eine Korrektur der zu

- 14 -

rigiden Beschlüsse, die seitens des Bundestages gefasst worden seien, wobei allerdings auf die Situation in der Koalition und die Interessen der Mineralölwirtschaft Rücksicht zu nehmen wäre.

Aus den Wortbeiträgen dieser parlamentarischen Diskussion ist zu erkennen, dass die Begründung, die Rückführung der steuerlichen Begünstigung sei zur Haushaltskonsolidierung notwendig, nicht schlüssig ist.

Die getroffene Regelung der uneingeschränkten steuerlichen Belastung von mit anderen Energieerzeugnissen, die nicht ihrerseits Biokraftstoffe sind, vermischten Biokraftstoffen steht mithin nicht mit den Vorgaben der Biokraftstoffrichtlinie in Einklang.

Die Zweifel an der Vereinbarkeit einer nationalen Bestimmung mit dem höherrangigen Recht der Gemeinschaft führt dazu, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der auf dieser nationalen Bestimmung beruhenden Verwaltungsentscheidungen

bestehen. Dem Antrag war daher stattzugeben.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner gemäß § 135 Abs. 1 FGO zu tragen.

Der Senat hat die Beschwerde zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Datei:

Erfassungsdatum: 07.11.2007

Spartenübergreifendes

BFH: Neues zum Steuerlichen Querverbund – Nichtanwendungserlass des BMF in Sachen Bedburg-Hau

Der Bundesfinanzhof kippt den Steuerlichen Querverbund in einem Grundsatzurteil. Das Bundesfinanzministerium reagiert kurzfristig auf das Urteil mit einem Nichtanwendungserlass.

Das Bundesfinanzministerium hat noch vor Weihnachten auf das Urteil des BFH vom 22.8.2007 in Sachen Bedburg-Hau (Az. I R 32/06) mit einem Nichtanwendungserlass reagiert.

Der Blick zurück: Der BFH hatte im vorgenannten Urteil entschieden, dass die Übernahme strukturell dauerdefizitärer Tätigkeiten durch Eigengesellschaften steuerlich nicht anzuerkennen, sondern nach den Grundsätzen über die verdeckte Gewinnausschüttung zu korrigieren sei. Danach wäre das Einkommen des Querverbundsunternehmens in Höhe des übernommenen Verlustes ggf. zuzüglich eines Gewinnaufschlags zu erhöhen und der Körperschaft- und Gewerbesteuer zu unterwerfen. Auf Ebene der Trägerkörperschaft fiel zudem Kapitalertragsteuer an. Die erhöhte Steuerlast hat – ggf. erhebliche – Auswirkungen auf die Liquidität der Querverbundsunternehmen und damit das Ausschüttungspotential an die Trägerkörperschaft.

Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr klargestellt, dass das Urteil des BFH in Sachen Bedburg-Hau über den entschiedenen Fall hinaus nicht anzuwenden ist.

Bemerkenswert an diesem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist, dass der Nichtanwendungserlass sich nicht allein auf die steuerliche Behandlung der Querverbundsgrundsätze bei Eigengesellschaften beschränkt. Das Bundesfinanzministerium bezieht explizit Betriebe gewerblicher Art – obwohl nicht Gegenstand des vorgenannten BFH-Urteils – in den Anwendungsbereich dieses Nichtanwendungserlasses ein. Auf diesem Weg stellt das Bundesfinanzministerium bis auf weiteres die einheitliche steuerliche Behandlung von Querverbundsunternehmen durch die Finanzverwaltung sicher – unabhängig von deren Rechtsform.

Aussicht: Aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums geht deutlich hervor, dass das eigentliche Ziel darin besteht, eine gesetzliche Grundlage für den Steuerlichen Querverbund zu schaffen. Auf dem Weg dahin hat man mit dem Nichtanwendungserlass das erste Etappenziel erreicht. In der Folgezeit wird es nun darum gehen, im Gesetzgebungsverfahren die Interessen der betroffenen Unternehmen und ihrer Trägerkörperschaften mit Blick auf die Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge einzubringen und zu berücksichtigen.

RAin, StBin Meike Weichel, München

BFH, Urt. v. 22.8.2007 – I R 32/06

Volltext-Service www.ir.beck.de: [becklink 249389](http://becklink.249389)

FG Kassel: Europarechtswidrigkeit des Biokraftstoffquotengesetzes

Die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Pflanzenöl, das Diesel zugemischt wird, verstößt gegen die europäische Richtlinie zur Förderung von Biokraftstoffen, weil damit die Wettbewerbsfähigkeit solcher gemischten Energieerzeugnisse verhindert wird.

Problemstellung: Bei der Ast. handelt es sich um ein Unternehmen, das sich mit der Herstellung und dem Vertrieb von Biokraftstoffen beschäftigt. Gegenstand des Rechtsstreits ist die Aufhebung der Steuerbegünstigung für den unter der Bezeichnung „D-diesel“ vertriebenen Biokraftstoff, der zu ca. 60% aus reinem Pflanzenöl und – neben Additiven – im Übrigen aus herkömmlichem Dieselmotorkraftstoff besteht.

Infolge der im Jahr 2004 erlassenen gesetzlichen Regelung, nach der Biokraftstoffe auch hinsichtlich ihrer anteilmäßigen Zumischung zu fossilen Kraftstoffen steuerbefreit eingesetzt werden konnten, hat die Ast. entsprechende Investitionsentscheidungen getroffen. Das Biokraftstoffquotengesetz (BioKraftQuG), auf dem die Änderung des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) beruht, sieht die sofortige volle Besteuerung des in einem gemischten Energieerzeugnis enthaltenen Biokraftstoffanteils vor. Durch die höheren Kosten des in diesem Gemisch enthaltenen Pflanzenölanteils ist D-diesel nicht mehr wettbewerbsfähig, weil der Kaufpreis über dem für fossilen Dieselmotorkraftstoff liegt.

Maßgebliche Gründe: Das FG Kassel hat die Vollziehung der die Energiesteuer für D-diesel festsetzenden Steuerbescheide ausgesetzt, weil die Rechtsgrundlage für den Bescheid (§ 50 I Nr. 1 EnergieStG) gegen die EU-Richtlinie 2003/30/EG zur Förderung von Biokraftstoffen verstößt. Die Sache liegt dem BFH zur Entscheidung vor.

Die ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide sieht das FG Kassel darin, dass der EU-Gesetzgeber bei der Förderung von Biokraftstoffen keine Alles-oder-Nichts-Regelung treffen, sondern sämtliche Optionen für deren Einsatz offenhalten wollte, auch für den teilweisen Ersatz von fossilen Brennstoffen durch Pflanzenölkraftstoffe. Die Belastung mit dem vollen Energiesteuersatz für den im D-diesel enthaltenen Pflanzenöl-Anteil steht mit den Vorgaben der EU-Richtlinie nicht in Einklang, weil die Besteuerung die Wettbewerbsfähigkeit dieses Energieerzeugnisses am Markt verhindert. Jedem Mitgliedstaat steht zwar ein gesetzgeberisches Ermessen zu, das allerdings in sachgerechter Weise ausgeübt werden muss, was insbesondere dadurch erfüllt wird, wenn die vorgesehenen Maßnahmen besonders geeignet sind, die in der Richtlinie vorgegebenen Ziele zu erreichen. Das BioKraftQuG wird dem im Hinblick auf den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz nicht gerecht. Denn der im D-diesel enthaltene Pflanzenöl-Anteil verursacht einen geringeren Ausstoß an Kohlendioxid, Feinstaub und Rußpartikel.

kel. Zugleich wird im Umfang des eingesetzten Pflanzenöls kein fossiler Kraftstoff benötigt. Die Unabhängigkeit von Mineralölimporten wird vergrößert. Damit erfüllen Energieerzeugnisse wie der D-diesel die Ziele der Richtlinie und werden dennoch durch das BioKraft-QuG vom Markt verdrängt.

Der EU-Gesetzgeber geht davon aus, dass die Gewinnung von Biokraftstoffen in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nachhaltigkeit derzeit so teuer ist, dass die Konkurrenzfähigkeit noch nicht gegeben ist. Deswegen wurden bisher sämtliche steuerliche Entlastungsmaßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten genehmigt. Auch das BioKraftQuG enthält zahlreiche derartige Regelungen, die lediglich den Bereich der Zumischungen von der steuerlichen Entlastungsmöglichkeit ausnehmen. Dafür gibt es aber keinen sachlichen Grund. Das *FG Kassel* hebt dabei hervor, dass die vom deutschen Gesetzgeber geltend gemachten Gründe für die Abschaffung der Steuerbegünstigung des Subventionsabbaus und der Haushaltskonsolidierung nicht überzeugen. Denn die theoretisch entgangenen Einnahmen durch die Steuer werden durch reale Steuereinnahmen aufgrund der wirtschaftlichen Aktivitäten der Biokraftstoffbranche ausgeglichen.

Kritik: Die Entscheidung des *FG Kassel* ist bemerkenswert, weil darin die EU-Rechtswidrigkeit der Abschaffung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe mit Argumenten begründet wird, die das *BVerfG* insbesondere in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung der Steuerbegünstigung für Biodiesel nicht anerkannt hat (IR 2007, 239 f.). Da es auch nach Verfassungsrecht darauf ankommt, Eingriffe in Grundrechte nur unter Berufung auf sachlich begründete legitime Gemeinwohlzwecke zu rechtfertigen, wird die gesetzgeberische Zweckverfolgung zur Haushaltskonsolidierung wohl auch weiterhin im Fokus der Beurteilungen zur Rechtmäßigkeit des BioKraftQuG stehen. Dies gilt insbesondere für reine Pflanzenöle. Denn sie werden durch die aktuelle Rechtslage nicht nur in Form der Zumischung (wie hier bei D-diesel), sondern auch in Form der zu 100% aus Pflanzenöl bestehenden Kraftstoffe vom Markt verdrängt. Auch im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Beimischung zur Erfüllung der Biokraftstoffquote können weder zugemischte Pflanzenöle noch 100%-ige Pflanzenölkraftstoffe verwendet werden, da sie – anders als etwa Biodiesel – nach den Vorgaben des BioKraftQuG nicht beimischungsfähig sind.

RA Fabio Longo, Marburg

FG Kassel, Beschl. v. 2.10.2007 – 7 V 2274/07
Volltext-Service www.ir.beck.de: becklink 249392

Kommission: Mitteilung zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Die Europäische Kommission hat am 20.11.2007 eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen unter dem Titel „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ veröffentlicht. In diesem Dokument stellt die Kommission „ihre Vision von einem modernen Binnenmarkt für alle“ vor (Presseerklärung der Kommission). Die Kommission legt in diesem auf der Grundlage eines umfangreichen Konsultationsprozesses erarbeiteten Dokument dar, wie sie den Binnenmarkt als Stützpfeiler der Europäischen Union weiter ausbauen will.

Begleitdokument zu dieser Mitteilung ist eine weitere Mitteilung zu „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“. In dieser Mitteilung stellt die Kommission ihre Position im Hinblick auf die sog. „Daseinsvorsorgeartikel“ des EG-Vertrages (Art. 16 und 86 i.d.F. des Vertrags von Nizza) dar. Aktueller Anlass der schon mehr als zehn Jahre währenden Diskussion dieser Frage ist die durch den Vertrag von Lissabon neugefasste Vorschrift des Art. 14 (bisher Art. 16) des EG-Vertrages. Diesem Verträge soll ein „Protokoll über Dienste von allgemeinem Interesse“ beigefügt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Protokoll ebenso wie die Mitteilung der Kommission nicht nur „Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“, sondern allgemeiner „Dienstleistungen im allgemeinen Interesse“ behandelt. Zu letzteren gehören auch Dienstleistungen, die nicht dem EG-Wettbewerbsrecht unterliegen, etwa Bildungs- und Gesundheitsleistungen.

Die Kommission geht in ihrer Mitteilung darauf ein, dass der in dem künftigen Protokoll über Dienste im allgemeinen Interesse festgestellte „weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie die Dienste von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind“, nur gelte, „soweit dabei die EU-Rechtsvorschriften eingehalten werden und kein offenkundiger Beurteilungsfehler vorliegt“. Diese Einschränkung liegt auch der Formulierung des neuen Art. 14 EG („... im Einklang mit den Verträgen ...“) zugrunde.

Die Kommission unterscheidet in der Mitteilung auch zwischen den wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen, für die je unterschiedliche rechtliche Regelungen gelten. Sie referiert hierzu die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, wie sie nach dem Vertrag von Lissabon gelten sollen. Die Kommission strebt auf der Grundlage des Protokolls und im Einklang mit der vom Parlament verfolgten Strategie eine Konsolidierung des EU-Rahmens für Dienste von allgemeinem Interesse einschließlich Leistungen im sozialen Bereich und in der Gesundheitsfürsorge an und will ggf. konkrete Lösungen für konkrete Probleme anbieten. Wie weit und wie tief die Union nach Auffassung der Kommission hier tätig werden soll, bleibt abzuwarten.